



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg

📅 10.06.2020

SCHUTZMASSNAHMEN

Beförderung radioaktiver Stoffe



© ARTIS/ENBW

Die Beförderung radioaktiver Stoffe unterliegt dem Atom- beziehungsweise Strahlenschutzrecht und dem Gefahrgutrecht. Hier sind Sicherheitsstandards festgelegt, damit Bevölkerung und Umwelt nicht gefährdet werden.

Zuständigkeit des Ministeriums

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist nach dem Atom- und dem Gefahrgutrecht für die Überwachung der Beförderung radioaktiver Stoffe der kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen Baden-Württembergs zuständig.

Zur Beförderung zählt das Gefahrgutrecht nicht nur die Beförderung von A nach B, sondern unter anderem auch die Vorbereitung, den Versand, das Beladen und das Entladen. Die Beförderung von

Kernbrennstoffen unterliegt in aller Regel der Genehmigungspflicht nach Paragraph 4 des Atomgesetzes. In diesen Genehmigungen wird grundsätzlich gefordert, dass jede Beförderung mindestens 48 Stunden vor der eigentlichen Beförderung gemeldet werden muss, unter anderem an die Lagezentren der Innenbehörden der Länder. In Baden-Württemberg leitet das Lagezentrum des Innenministeriums diese Anmeldungen an das Umweltministerium weiter.

Wer radioaktive Abfälle zur Beförderung abgibt, muss dies der für ihn zuständigen Behörde mindestens fünf Arbeitstage vorher mitteilen. Für die kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen in Baden-Württemberg ist das Umweltministerium zuständig.

Handbuch des Ministeriums

Da die Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe einen besonders sensiblen und komplexen Sachverhalt darstellt, hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ein Aufsichtshandbuch erstellt. Die Inhalte des Handbuchs werden regelmäßig überprüft und soweit erforderlich angepasst.

Atomrechtliche Aufsicht als oberste Landesbehörde

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Kontakt

Oliver Kosbadt

0711 126-2569

0711 126-2885

[E-Mail schreiben](#)

Marieke Poß

0711 126-2646

0711 126-2885

[E-Mail schreiben](#)

Atomrechtliche Aufsicht für alle Verkehrsträger

(mit Ausnahme der Regelung des Paragraf 24 Absatz 1 [Atomgesetz](#))

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Kernbrennstoffe)
- Regierungspräsidium (sonstige radioaktive Stoffe)

Verkehrsrechtliche Aufsicht als oberste Landesbehörde ∨

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Kontakt

Kerstin Prohaska-Haug

[0711 231-5746](tel:07112315746)

[0711 231-5709](tel:07112315709)

[E-Mail schreiben](#)

Verkehrsrechtliche Aufsicht für Straße ∨

- Polizeivollzugsdienst
- Untere Verwaltungsbehörde

Verkehrsrechtliche Aufsicht für Schiene (nichtbundeseigene Eisenbahn) ∨

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Anlagen oder Einrichtungen, die der atomrechtlichen Aufsicht durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unterliegen)
- Regierungspräsidium (Anlagen oder Einrichtungen, die der atomrechtlichen Aufsicht durch das Regierungspräsidium unterliegen)
- Regierungspräsidium Freiburg (Grubenanschlussbahnen)

Verkehrsrechtliche Aufsicht für Wasserstraße und Hafen ∨

- Untere Verwaltungsbehörde und Polizeivollzugsdienst (Landesgewässer und Häfen mit Ausnahme des Hafens Mannheim)
 - Staatliches Hafenamts Mannheim (Hafen Mannheim)
-

Verkehrsrechtliche Aufsicht in Betrieben ∨

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Anlagen oder Einrichtungen, die der atomrechtlichen Aufsicht durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unterliegen)
 - Regierungspräsidium (Anlagen oder Einrichtungen, die der atomrechtlichen Aufsicht durch das Regierungspräsidium unterliegen)
-

Link dieser Seite:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie/strahlenschutz/befoerderung-radioaktiver-stoffe?print=1&cHash=f0b70ce56f5944eafddf3c5d1edf0200>